

UVE Windpark Großengersdorf II

UVE Zusammen- fassung

**Umweltverträglichkeitserklärung
gemäß § 6 UVP-G 2000**

Antragsteller:

**Ökoenergie Beteiligungs GmbH
Mariengasse 4, A-2120 Obersdorf**

Verfasser:

**Ruralplan Ziviltechniker GmbH
Schulstraße 19, A-2170 Poysdorf**

Bearbeiter | DI Katharina Prüller

Datum | 29.05.2013

Einlage | U10.1

INHALTSVERZEICHNIS

1	ZUSAMMENFASSUNG	3
1.1	Das Vorhaben	3
1.2	Kriterien der Standortwahl	3
1.3	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	4
1.4	Schutzgut Mensch	5
1.4.1	Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000)	5
1.4.2	Beschreibung der möglichen, erheblichen, nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	5
1.4.3	Beschreibung der Massnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000	6
1.5	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume	7
1.5.1	Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000)	7
1.5.2	Beschreibung der möglichen, erheblichen, nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	8
1.5.3	Beschreibung der Massnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000	9
1.6	Schutzgut Boden und Landwirtschaft	10
1.6.1	Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000)	10
1.6.2	Beschreibung der möglichen, erheblichen, nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	10
1.6.3	Beschreibung der Massnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000	10
1.7	Schutzgut Wasser	11
1.7.1	Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000)	11
1.7.2	Beschreibung der möglichen, erheblichen, nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	11
1.7.3	Beschreibung der Massnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000	12
1.8	Schutzgut Luft	12
1.8.1	Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000)	12
1.8.2	Beschreibung der möglichen, erheblichen, nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	12

1.8.3	Beschreibung der Massnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000	13
1.9	Schutzgut Klima	13
1.9.1	Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000).....	13
1.9.2	Beschreibung der möglichen, erheblichen, nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	13
1.9.3	Beschreibung der Massnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000	13
1.10	Schutzgut Landschaftsbild, Ortsbild.....	14
1.10.1	Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000).....	14
1.10.2	Beschreibung der möglichen, erheblichen, nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	14
1.10.3	Beschreibung der Massnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000	15
1.11	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	16
1.11.1	Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000).....	16
1.11.2	Beschreibung der möglichen, erheblichen, nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	16
1.11.3	Beschreibung der Massnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000	16
2	BESCHREIBUNG ALLFÄLLIG AUFGETRETER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UVE	17

1 ZUSAMMENFASSUNG

1.1 DAS VORHABEN

Die ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH beabsichtigt, in der Gemeinde Großengersdorf einen Windpark mit insgesamt 4 Windkraftanlagen (WKA) zu errichten.

Diese 4 Anlagen sind als Typ REpower 3.2M114 mit einer Nabenhöhe von 143 m, einem Rotordurchmesser von 114 m und einer Nennleistung von ca. 3,2 MW geplant. Das Planungsgebiet umfasst nur landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Vorhaben sind neben den 4 Anlagen auch die Interne Windparkverkabelung (Verbindung der Anlagen mit der Übergabestation mittels 20 kV-Erdkabelsystem und Datenleitung) sowie die Errichtung von Kranstell- und Montageflächen und die Ertüchtigung bzw. der Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes für die Zufahrt zu den Anlagen enthalten.

Eine nebenstehende Transformatorstation ist im ggst. Fall bei der Anlage der Type REpower 3,2M114 nicht erforderlich, da sich bei diesem Anlagentyp der Transformator innerhalb des Turms der Windkraftanlage (Turmfuß) befindet.

Im Zuge der Errichtung bzw. im laufenden Betrieb der Windkraftanlagen werden Flächen für Fundament, Zufahrtswege sowie Kranstell- und Montageflächen in Anspruch genommen. Die Errichtung der Windkraftanlagen ist in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Wegen geplant, wodurch nur äußerst geringe landwirtschaftliche Flächen dauerhaft in Anspruch genommen werden.

Die Deckschicht der Kranstell- und Montageflächen wird geschottert und verbleibt zum Großteil als Arbeitsfläche für spätere Service- und Wartungsarbeiten. Teile davon werden nach Errichtung der Windkraftanlagen zurückgebaut.

Das bestehende Wirtschaftswegenetz vor Ort wird den speziellen Anforderungen für den Schwertransport angepasst, sodass eine 4,5 m breite, geschotterte Deckschicht zur Verfügung steht. Um die geforderten Kurvenradien zu erreichen werden an den Wegkreuzungen entsprechende Trompeten errichtet.

Teilweise sind Rodungen gemäß §17a des Forstgesetzes zur Umsetzung des Verkehrskonzeptes erforderlich.

Die Windkraftanlagen samt Kranstellflächen sind ausnahmslos auf landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant. Für diese Fundament- und Kranstellflächen sind keine Rodungen erforderlich.

Seitens ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH besteht die Absicht den Windpark Großengersdorf II im Jahr 2013 zu errichten.

1.2 KRITERIEN DER STANDORTWAHL

Der gegenständliche Windpark wurde in einem für Windkraftanlagen als geeignet ausgewiesenes Gebiet projektiert. Die geforderten Abstände zu benachbarten Siedlungsräumen und etwaigen Einbauträgern wurden in der Planung berücksichtigt und eingehalten. Im geplanten Wind-

park gibt es keine naturschutzrechtlichen Festlegungen. Weiters finden sich im Projektgebiet nur intensiv genutzte Agrarflächen.

Diese Umstände sowie die gute Windsituation und die großen Abstände zu den angrenzenden Siedlungsräumen führten dazu, den geplanten Standort des Windparks als gut geeignet zu beurteilen.

Die Errichtung des Windparks Großengersdorf II begünstigt die Erreichung europäischer und weltweiter Umweltschutzziele sowie Verfolgung nationaler und regionaler Interessen. Die Realisierung des Vorhabens ist für europäische und österreichische Ziele hilfreich, erneuerbare Energieträger verstärkt zu nutzen. Letztendlich leistet die Umsetzung des Projektes einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung.

1.3 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES

Der Untersuchungsraum des Schutzgutes Mensch definiert sich etwa durch die Verbindung der Ränder der benachbarten Siedlungsräume. Daher hat dieser eine Ausdehnung von 3 bis 5 km um den geplanten Windpark.

Hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Lebensräume wird das engere Untersuchungsgebiet mit einer Entfernung zwischen 500 m (Vögel) und 1000 m (Fledermäuse) zu den äußersten, geplanten Windkraftanlagen gewählt. Das erweiterte Umland wurde mittels Taxierung und Literaturrecherche in lokalem und regionalem Kontext bearbeitet.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser erfolgt eine genaue Untersuchung im Bereich der geplanten Standorte. Im darüber hinausgehenden Umfang stützt sich die Untersuchung auf Sekundärquellen.

Für die Beschreibung des Schutzgutes Luft werden die Daten der Luftgütemessstation Wolkersdorf bzw. Groß-Enzersdorf herangezogen. Sie liegen dem Projektgebiet am nächsten. Wolkersdorf befindet sich ca. 5 km nordwestlich des geplanten Windparks Großengersdorf II und Groß-Enzersdorf befindet sich 14 km südlich des ggst. Projektgebietes.

Zur Beschreibung des Klimas werden die Klimadaten der nächstgelegenen meteorologischen Station der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, welche in Groß-Enzersdorf liegt, beschrieben. Die Beurteilung möglicher, nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Luft und Klima erfolgt mit Bezug auf den oben definierten Untersuchungsraum.

Im Rahmen der Bearbeitung des Schutzgutes Landschaftsbild wurde als weiterer Untersuchungsraum ein Wirkungsraum im Abstand von 5 -10 km um die geplanten Windkraftanlagen herangezogen. Der engere und der mittlere Untersuchungsraum, welche gemeinsam den relevanten Wirkungsbereich von Windkraftanlagen außerhalb sensibler Gebiete darstellen, werden mit einem Abstand von 0 - 1,2 km bzw. 1,2 - 5 km um die geplanten Windkraftanlagen festgelegt.

1.4 SCHUTZGUT MENSCH

1.4.1 **BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BE- EINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 ZIFF. 3 UVP-G 2000)**

Der geplante Standort des Windparks Großengersdorf II befindet sich im Nordosten von Wien und ist ca. 5 km in südöstlicher Richtung von Wolkersdorf im Weinviertel entfernt. Die nächstgelegenen Siedlungsräume sind neben Großengersdorf, das Ortsgebiet von Obersdorf, Pillichsdorf, Deutsch-Wagram, Kapellerfeld, Seyring und Eibesbrunn.

Die umgewidmeten Standorte (Grünland-Windkraftanlage) erfüllen die Vorgaben der örtlichen und überörtlichen Raumordnung.

1.4.2 **BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VOR- TEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 4 UVP-G 2000**

Auf Grund der Lage des geplanten Windparks Großengersdorf II, welcher in ausreichend großer Entfernung zu den nächstgelegenen Siedlungen liegt, sind die emissionsbedingten Auswirkungen durch den Betrieb der Windkraftanlagen (Schall- und Schattenwurfemissionen) auf die umliegende Wohnnachbarschaft gering.

Der Vergleich der zu erwartenden Schallimmissionen mit dem an den exponiertesten Wohnnachbarschaften zu erwartenden, windabhängigen Grundgeräuschpegel zeigt, dass die Betriebsgeräusche der Windkraftanlagen auch bei den lärmexponierten Wetterbedingungen (Mitwindlage) an der Grenze der Hörbarkeit liegen werden. Die Kriterien der UVE-Checkliste 2011 werden bei allen Wohnnachbarschaften mit den projektmäßig vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen erfüllt.

Basierend auf diesen Angaben und den detaillierten Ergebnissen wurde festgestellt, dass nur in den leisesten Nachtstunden (22:00-06:00 Uhr) und im Windgeschwindigkeitsbereich 6-7 m/s der schallreduzierende Modus der Windkraftanlagen erforderlich ist.

Der von den Windkraftanlagen emittierte Infraschall liegt weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und kann lediglich im Nahbereich von Windkraftanlagen nachgewiesen werden. Infraschall führt daher zu keinen Belästigungen.

Aus schalltechnischer Sicht werden daher die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Mensch somit als nicht erheblich eingestuft.

Die Berechnungen des Schattenwurfes zeigen an allen untersuchten Immissionspunkten in den Ortsgebieten Pillichsdorf bis Deutsch-Wagram, die Einhaltung der aktuellen deutschen und österreichischen Grenzwerte. Es sind keine schattenwurfreduzierenden Maßnahmen einzuleiten.

Eine relevante Auswirkung des Schattenwurfs auf Grund des Rotors oder der statischen Maschinenteile auf die Land- und Forstwirtschaft kann ausgeschlossen werden.

Bei bestimmten Wetterlagen im Winter (Temperaturen unter 0°C und Berührung mit unterkühlten Wassertröpfchen aus Nebel, Wolken oder Eisregen) kann es zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windkraftanlagen kommen. Auf Grund des Vereisungspotentials am geplanten Standort muss man mit ca. 3 – 10 Tagen pro Jahr rechnen.

Die geplanten Windkraftanlagen überragen eine Höhe von 100 m über Grund, daher wird es aus Gründen der Sicherheit für den Flugverkehr (Maßnahme zum Schutz des Menschen) notwendig werden, die Anlagen mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen.

Das Sicherheitssystem gewährleistet einen sicheren Betrieb der Windkraftanlagen gemäß den Vorgaben internationaler Normen sowie unabhängiger Prüfinstitute (siehe Konstruktionsprüfung in Einlage T1.4). Die Windkraftanlagen arbeiten vollautomatisch und ihr Betrieb wird per Datenfernübertragung überwacht, sodass sich während der Betriebsphase lediglich speziell geschultes Service- und Wartungspersonal an der Betriebsstätte aufhält. Auswirkungen auf die Arbeitnehmer durch den Betrieb der Anlagen sind somit nicht zu erwarten.

1.4.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 5 UVP-G 2000

Die Auswirkungen auf die Anwohner während der Bauphase sind auf Grund der Lage des geplanten Windparks nur gering. Um die Auswirkungen durch den Baustellenverkehr minimal zu halten wurden die Zufahrten zu den Anlagen so geplant, dass der Verkehr größtenteils über die Schnellstraße S1, B8, L13 und der L6 außerhalb der Siedlungsgebiete abgewickelt werden kann.

Um die Gefahr auf den Menschen auf Grund von Vereisung der Rotorblätter zu minimieren werden die Anlagen bei Eisansatz abgeschaltet. Eisabfall kann daher nur bei stillstehenden Windkraftanlagen erfolgen. Ein Neustart der Anlagen kann erst nach Sichtkontrolle auf Eisfreiheit durch den Mühlenwart und durch manuelles Betätigen eines Schalters erfolgen. Es werden daher bei allen Zufahrtswegen Warntafeln mit dem Hinweis: „Achtung Eisabwurf“ aufgestellt. Weiters werden Signalleuchten im Bereich der Windkraftanlagen bei Eisansatz auf die Gefahr hinweisen.

Zur Reduktion der Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt wird eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen vorgenommen.

Gemäß Konstruktionsprüfung ist der sichere Zustand der Windkraftanlagen in jedem Betriebszustand gewährleistet.

1.5 SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄRUME

1.5.1 *BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BE- EINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 ZIFF. 3 UVP-G 2000)*

Das Untersuchungsgebiet ist dem Teillebensraum der Sandbodenzone zuzurechnen und enthält unterschiedlich ertragreiche Böden. Wenig ertragreiche Flächen werden oft als Schottergruben genutzt.

Die sandigsten Teilbereiche sind mit Kiefern und Eichen aufgeforstet worden und thermophile Vegetation prägt den Waldbestand.

Das Untersuchungsgebiet weist selbst keine naturschutzrechtlichen Festlegungen auf. Die nächstgelegenen Natura 2000 Gebiete liegen in jeweils ca. 5 und 10 km Entfernung.

Große Teile des Untersuchungsgebietes sind ackerbaulich intensiv genutzt und dem Biotoptyp „Intensiv bewirtschafteter Acker“ zuzuordnen. Die großparzelligen Ackerflächen werden stark bewirtschaftet und regelmäßig durch Windschutzstreifen begrenzt. Das vorhandene Wegenetz ist meist gut ausgebaut. Lediglich die untergeordneten Feldwege sind noch unbefestigt ausgeführt. Entlang dieser Feldwege sind nur schmale Raine vorhanden, die meist stark eutrophiert und artenarm sind. Punktuell weisen die Feldwege und deren Raine auch eine artenreiche Trockenvegetation auf. Des Weiteren liegen große Waldflächen im Untersuchungsgebiet, die zu meist aus Robinien und Föhren bestehen. Vereinzelt sind auch noch Eichenwaldreste und Reste einer Harten Au zu finden. Im Fall der Robinienbestände ist der Unterwuchs meist stark nitrophil, in den Föhrenforsten jedoch oft durch eine artenreiche Trockenvegetation geprägt.

Das Untersuchungsgebiet wird vom kanalisierten Rußbach durchquert. Im Bereich der Lourdes Kapelle ist der Rußbach zu einem Retentionsbecken mit Überschwemmungsflächen ausgeweitet worden. Im Bereich des Retentionsbeckens finden sich neben jungen Aufforstungsflächen auch ausgedehnte Hochstaudenfluren und vernässte Röhrichte.

Trotz intensiver Landwirtschaft werden viele Lebensräume unterschieden:

- Biotopkomplex – Offene Intensivagrarlandschaft
 - Biotoptyp – Intensiv bewirtschafteter Acker
- Biotopkomplex – Hochstaudenflur der tieferen Lagen
 - Biotoptyp – Grasdominierte Schlagflur
- Biotoptypkomplex – Ackerraine (Wegraine)
 - Biotoptyp – Ruderaler Ackerrain
 - Biotoptyp – Nährstoffarmer Ackerrain
- Biotoptypenkomplex – Gehölze
 - Biotoptyp – Robinienforst
 - Biotoptyp – Schwarzföhren- & Rotföhrenforst
 - Biotoptyp – Thermophiler (bodensaurer) Eichenmischwald auf Lockersediment
 - Biotoptyp – Laubbaummischforst einheimischer Arten

- Biototyp – Thermophiler (bodensaurer) Eichenmischwald auf Lockersediment
- Biototyp - Junge Laubbaumaufforstung
- Biototyp – Intensiv-Obstbaumbestand
- Biototyp – Windschutzstreifen
- Biototyp – Eichen-Ulmen-Eschenauwald
- Biototypkomplex – Technische Biototypen
 - Biototyp – Unbefestigte Straße (Feldweg)
 - Biototyp – Befestigte Straße
 - Biototyp – Retentionsbecken
 - Biototyp – Begradigter Tieflandbach (Kanalisiertes Bach)

1.5.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 4 UVP-G 2000

Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen, Tiere, Lebensräume kann wie folgt ausgeführt werden:

Die Fundamente und Kranstellflächen befinden sich auf agrarisch genutzten Flächen, intensiv bewirtschafteten Äcker. Das beanspruchte Wegenetz orientiert sich in erster Linie am Wegenetzbestand. Es sind kleinflächige Verluste von Biototypen „Unbefestigte Straße“, „Ruderaler Wegrain“, „Artenarme Ackerbrache“ und „Nährstoffarmer Ackerrain“ zu erwarten.

Insgesamt kann für die Biototypen „Nährstoffarmer Ackerrain“, thermophiler (bodensaurer) Eichenmischwald auf Lockersediment“ und „Eichen-Ulmen-Eschen-Auwald“ ein hoher bis erheblicher Eingriff festgestellt werden. Für die Biototype „Unbefestigte Straße“ wird eine mittlere Erheblichkeit festgestellt. Es werden keine Pflanzenarten der Roten Liste Österreichs auf den betroffenen Flächen gefunden.

Die Waldflächen im Untersuchungsgebiet und das Retentionsbecken wurden als bedeutende Insektenlebensräume identifiziert. Als hoch sensible Lebensräume stellen sich die bereits erwähnten drei Lebensräume dar: „Nährstoffarmer Ackerrain“, thermophiler (bodensaurer) Eichenmischwald auf Lockersediment“ und „Eichen-Ulmen-Eschen-Auwald. Davon ergibt sich für den Biototyp „Nährstoffarmer Ackerrain“ eine geringe Resterheblichkeit.

Der Lebensraum der Säugetiere, Insekten, Amphibien und Reptilien erleidet durch den Bau der Windkraftanlagen lediglich ein geringes Maß an Flächenverlust. Daraus ergibt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Von insgesamt 91 Vogelarten im Untersuchungsgebiet wurden 37 Vogelarten als sensibel eingestuft. Davon sind 10 Arten sehr hoch sensibel, 4 Arten hoch sensibel, 12 Arten mittel sensibel und weitere 11 Arten gering sensibel.

In der Betriebsphase des Windparks Oberwaltersdorf bestehen Kollisionsgefährdungen besonders bei Greifvögeln. Des Weiteren bewirken Windkraftanlagen ein geringes Maß an Scheuchwirkung bei Wespenbussarden. Daraus ergibt sich eine mittel hohe Eingriffserheblichkeit bei

brütenden Wespenbussarden. 13 weitere Vogelarten weisen eine geringe Eingriffserheblichkeit auf.

Hinsichtlich der sensiblen Fledermausarten ist festzustellen, dass im Untersuchungsgebiet zwei hoch sensible und zwei mittel sensible Arten zu finden sind. Die Myotis-Arten sind als gering sensibel zu bezeichnen. Die Gruppen der Nyctaloiden und der Pipistrelloiden können in der Region um den ggst Windparks als Fledermausart mit Kollisionsrisiko bezeichnet werden. Signifikante Beeinträchtigungen der Mops-Fledermausarten aufgrund des Kollisionsrisikos an WKA sind vernachlässigbar.

Verluste bei den Fledermäusen durch Kollision an den geplanten Windkraftanlagen sind zu erwarten. Die Eingriffserheblichkeit kann jedoch in Summe als gering bis mäßig eingestuft werden.

1.5.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 5 UVP-G 2000

Für die durch den geplanten WP Großengersdorf II betroffenen Vögel und Fledermäuse wird die Anlage von Ausgleichs- bzw. Ablenkbrachen im Ausmaß von 2 ha vorgeschlagen. Die Anlage der Brachen soll unbedingt abseits von WKA mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 1000 m erfolgen.

Diese Brachen sollen abseits des Windparks und abseits von größeren Störquellen angelegt werden. Der Abstand zu Siedlungen soll zumindest 500 m betragen. Die Mindestbreite der Brache soll zumindest 10 bis 15 m betragen und die Größe einer Einzelfläche mindestens 0,5 bis 5 ha. Die Lage und Verteilung der Brachen soll auch zu fördernden Bedürfnisse der jeweiligen Art abgestimmt werden.

Die Brachen- Wiesenflächen sind auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

1.6 SCHUTZGUT BODEN UND LANDWIRTSCHAFT

1.6.1 **BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 ZIFF. 3 UVP-G 2000)**

Bei den Bodenformen im Projektgebiet handelt es sich im Allgemeinen um leichte bis mittel-schwere, mäßig durch Winderosion gefährdete, mittelgründige Böden mit mäßiger bis hoher Durchlässigkeit sowie mit einem hohen Humusgehalt. Die Bodenformen sind mäßig bis stark kalkhaltig bzw. die Paratschernoseme kalkfrei mit einer alkalischen bzw. die Paratschernoseme mit einer schwach sauren Bodenreaktion.

Auf Grund der beschriebenen Merkmalausprägungen kann grundsätzlich eine schwache bis mittlere Verdichtungsneigung sowie eine gute Filterwirkung für feste Stoffe und ein gutes Bindungsvermögen für gelöste Stoffe erwartet werden, sodass insgesamt von einer geringen, qualitativen Sensibilität ausgegangen wird.

1.6.2 **BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 4 UVP-G 2000**

Mit Blick auf die Gesamtfläche des geplanten Windparks ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen als gering anzusehen. Dem Flächenverbrauch können, die mit dem Ausbau verbundenen Verbesserungen, die sich hinsichtlich der Befahrbarkeit und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes ergeben, gegenübergestellt werden.

Die genannte Ausgleichsfläche hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen, Tiere Lebensräume stellt die Anlage von Ausgleichs- bzw. Ablenkbrachen im Ausmaß von 2 ha dar, die unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Rahmenbedingungen und Verfügbarkeit an Grund und Boden, in landwirtschaftlich weniger geeigneten Lagen konzentriert werden soll.

Daher kann hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und des Flächenverbrauchs von keiner nachteiligen und erheblichen Auswirkung auf das Schutzgut Boden gesprochen werden.

Der Umgang mit für den Boden gefährlichen Stoffen, entsprechend den geltenden abfallwirtschaftsrechtlichen Normen, schließt negative Umweltauswirkungen grundsätzlich aus. Während der Bau- und Betriebsphase können lediglich durch eine Störung oder durch unsachgemäßen Umgang umweltschädliche Stoffe freigesetzt werden, die sowohl auf den Boden wie auch auf dessen landwirtschaftliche Nutzung negative Auswirkungen haben können.

1.6.3 **BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 5 UVP-G 2000**

Die Windkraftanlagen mit dem integrierten Transformator sind derart ausgerüstet, dass bei einem unkontrollierten Austritt gefährlicher Stoffe, diese innerhalb der jeweiligen Anlagen bzw. des jeweiligen Anlagenteils aufgefangen werden können. Diese Einrichtungen werden im Zuge der Wartungsarbeiten regelmäßig kontrolliert und entleert.

1.7 SCHUTZGUT WASSER

1.7.1 **BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BE- EINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 ZIFF. 3 UVP-G 2000)**

Aktuelle Baugrunduntersuchungen (siehe „Baugrundgutachten GEOTEST 2013“ Einlagezahl A3.4 im Blauen Ordner mit den Allgemeinen Beilagen) haben ergeben, dass die geplanten Gründungen nicht im Grundwasserschwankungsbereich oder im Grundwasserkörper zu liegen kommen.

Aus den Grundwasserbeobachtungen und den aufgeschlossenen Wasserständen der Schürfgruben Ende Jänner 2013 kann ein minimaler Grundwasserflurabstand von 1,45 m für die Standorte GE-II 1 bis GE-II 3 sowie 1,55 m für den Standort GE II abgeschätzt werden.

Auf Grund des minimalen Grundwasserflurabstands von ca. 1,5 m unter GOK im ggst Projektgebiet wird die Herstellung einer Flachgründung mit einer Einbindetiefe inkl. Sauberkeitsschicht von max. 1,44 m empfohlen.

Aktuelle Baugrunduntersuchungen haben ergeben, dass die Baugruben mit 45 bis 60° frei geböscht werden können, sodass Wasserhaltungsmaßnahmen bis ca. 2,0 m unter GOK voraussichtlich nicht erforderlich sein werden.

Sofern mit Wasser gefährdenden Stoffen sachgemäß umgegangen wird und diese nicht freigesetzt werden, wird die Sensibilität des Grundwassers im Zusammenhang mit dem Vorhaben als gering eingeschätzt.

Zusammenfassend kann für das geplante Projekt festgehalten werden, dass aus der Sicht des Fachbeitrags Wasser keine Restbelastungen zu erwarten sind und die Anlagen somit als umweltverträglich beurteilt werden können.

1.7.2 **BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VOR- TEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 4 UVP-G 2000**

Der Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen entsprechend den geltenden abfallwirtschaftsrechtlichen Normen schließt negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im ggst. Fall grundsätzlich aus. Während der Bau- und Betriebsphase können lediglich durch eine Störung oder durch unsachgemäßen Umgang für die Umwelt schädliche Stoffe freigesetzt werden. Daher kann die Verwendung von gefährlichen Stoffen in diesen Fällen zu erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser führen.

Unter Berücksichtigung des im Baugrundgutachtens (Einlagezahl A3.4 im Blauen Ordner) vorgesehenen Gründungsniveaus sind keine Sicherungs- und Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

1.7.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 5 UVP-G 2000

Die Windkraftanlagen mit dem innenliegenden Transformator sind derart ausgerüstet, dass bei einem unkontrollierten Austritt wassergefährdender Stoffe diese innerhalb der jeweiligen Anlagen bzw. des jeweiligen Anlagenteils aufgefangen werden können. Diese Einrichtungen werden im Zuge der Wartungsarbeiten regelmäßig kontrolliert und entleert.

Bei Einhaltung der geforderten Normen bei der Errichtung der Fundamente sind keine nachteiligen, erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

1.8 SCHUTZGUT LUFT

1.8.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 ZIFF. 3 UVP-G 2000)

Als potentielle Luftschadstoffe werden SO₂ (= Schwefeldioxid), O₃ (= Ozon), PM10 (= Schwebstaub mit einem Partikeldurchmesser < 10 µm) beschrieben. CO spielt im gesamten Immissionsgeschehen nur eine untergeordnete Rolle. Bei NO₂ wurden in der Vergangenheit nie besondere Immissionsereignisse beobachtet. Die Konzentration von SO₂ in der Luft nahm im letzten Jahrzehnt stark ab, jene von O₃ ist in der jüngsten Vergangenheit im Wesentlichen gleich geblieben. Die Konzentrationsschwankungen von O₃ in der Luft sind im Lauf der einzelnen Jahre im Sommer sehr stark von der jeweiligen Witterung abhängig. Bezüglich PM 10 und O₃ wird das Schutzgut Luft als sensibel bewertet.

1.8.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 4 UVP-G 2000

Auf Grund der äußerst geringen Zunahme an Emissionen durch Verbrennungsmotoren im Rahmen der Bauphase und eines zukünftigen Abbaues sowie auf Grund zu vernachlässigbaren, zusätzlichen Emissionen während der Betriebsphase durch Servicefahrten, wird das Vorhaben als nicht erheblich und nachteilig auf das Schutzgut Luft eingestuft.

Das erhöhte Verkehrsaufkommen in der Bauphase und der Phase eines möglichen Abbaues nach der Nutzungsdauer der geplanten Windkraftanlagen ist nicht nur mit zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen sondern auch mit einer Zunahme von Emissionen aus diffusen Staubquellen verbunden. Die benachbarten Siedlungsräume sind weit über 500 m von den geplanten Standorten der Windkraftanlagen entfernt. Der Abstand von 500 m entspricht dem weitesten Schutzabstand von Betriebsanlagen mit diffuser Staubemission zu Wohnbereichen. Daher werden die Auswirkungen des Vorhabens, hinsichtlich der damit verbundenen Staubemission aus diffusen Quellen auf das Schutzgut Luft, als nicht erheblich eingestuft.

1.8.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 5 UVP-G 2000

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben auf das Schutzgut Luft wurden keine möglichen, erheblichen, nachteiligen Auswirkungen festgestellt. Daher sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Einschränkung oder zum Ausgleich von durch das Vorhaben verursachten, erheblichen und negativen Auswirkungen vorzusehen. Dessen ungeachtet wird ein wirtschaftlicher und damit umweltschonender Einsatz von Kraftfahrzeugen angestrebt, indem so weit wie möglich z. B. Leerfahrten vermieden oder unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte Unternehmen aus der Region für die Bauausführung beauftragt werden.

1.9 SCHUTZGUT KLIMA

1.9.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 ZIFF. 3 UVP-G 2000)

Der Standort des geplanten Windparks wird sich in der so genannten Pannonischen Klimaprovinz befinden. Kennzeichen des pannonischen Klimas sind Niederschlagsarmut, häufige Trockenperioden und eine negative klimatische Wasserbilanz. Die Jahresniederschlagsmenge beträgt im Durchschnitt rund 600 mm.

Die Pannonische Klimaprovinz gehört zu den wärmsten Gebieten in Österreich mit Durchschnittstemperaturen in der Vegetationszeit von teilweise mehr als 20°C. Die Winter sind nicht allzu kalt und eher strahlungsarm.

1.9.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 4 UVP-G 2000

Stellt man die mit den geplanten Windpark verbundenen Emissionen an ausgewählten Treibhausgasen (= 37,72 t CO₂ - Äquivalente in 20 Jahren) der voraussichtlich einsparbaren CO₂-Emission (= 452.080 t CO₂ in 20 Jahren) gegenüber, wird deutlich, dass das Vorhaben eine bedeutende Ressource ist, um CO₂-Emissionen zu vermeiden. Daher stellt der geplante Windpark eine vorteilhafte Auswirkung auf das Schutzgut Klima dar.

1.9.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 5 UVP-G 2000

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben wurden auf das Schutzgut Klima keine möglichen, erheblichen, nachteiligen Auswirkungen festgestellt. Daher sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Einschränkung oder zum Ausgleich von durch das Vorhaben verursachten, erheblichen negativen Auswirkungen vorzusehen. Dessen ungeachtet wird ein wirtschaftlicher und damit umweltschonender Einsatz von Kraftfahrzeugen angestrebt, indem so weit wie möglich z. B. Leerfahrten vermieden oder unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte Unternehmen aus der Region für die Bauausführung beauftragt werden.

1.10 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD, ORTSBILD

1.10.1 *BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 ZIFF. 3 UVP-G 2000)*

Der geplante Aufstellungsort der vier Windkraftanlagen befindet sich im Übergangsbereich zwischen den Teilräumen des Matzener Hügellandes und der Sandbodenzone südlich der Gemeinde Großengersdorf und nördlich der Gemeinde Deutsch-Wagram. Die direkte Umgebung der geplanten Aufstellungsorte zeichnet sich durch minimale Reliefschwankungen aus.

Die geschlossene, entlang der Hauptverkehrsachsen angeordnete Siedlungsstruktur der Gemeinden im Untersuchungsraum bietet kaum freie Blickachsen in Richtung der geplanten Windkraftanlagen. Nur von den Siedlungserweiterungsgebieten, in denen lockere Bebauung dominiert, sind einzelne Blickbeziehungen zum Windpark Großengersdorf II möglich. Auch einige Abschnitte an häufig frequentierten Verkehrsachsen lassen deutliche Blickbeziehungen in Richtung des ggst. Projektgebiets zu.

Vor allem die Mittelwirkzone des ggst. Vorhabens (1,2 km – 5 km Entfernung) zeichnet sich durch eine heterogene Landschaftskulisse aus.

Aus diesem Grund sind die Beurteilungskriterien „Naturnähe / Visuelle Natürlichkeit des Landschaftsbildes“ im Untersuchungsraum hervorzuheben.

Das ggst. Untersuchungsgebiet weist keine Schutzgebiete (Natura 2000 - Gebiete) auf. Das nächstgelegene Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ liegt ca. 5 km südöstlich des geplanten Windparks Großengersdorf II.

1.10.2 *BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 4 UVP-G 2000*

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind in der Mittelwirkzone auf Grund kumulativer Aspekte (Zusammenwirkung der bestehenden und in Planung befindlichen Windparks im Umfeld des ggst. Vorhabens) ähnlich der Nahwirkzone zu beurteilen. Die Gehöftgruppen Reuhof und Rußbachhof werden durch das ggst Windparkprojekt und die bestehenden Windparks beeinflusst. Die gesamte Nahwirkzone ist stark technogen überprägt, weshalb die Beeinträchtigung in der Nahwirkzone durch das ggst. Vorhaben als mittel einzustufen ist.

Die Mittelwirkzone ist ein gering bis mäßig sensibler Landschaftsraum, der durch bestehende Windparks, Silos, Hochspannungsleitungen und einer Schnellstraße bzw. Autobahn stark technogen vorbelastet ist. Auf Grund der großflächigeren Betrachtung wird die Beeinträchtigung durch das ggst. Vorhaben in der Mittelwirkzone als gering eingestuft.

Dennoch kann nach Beurteilung der kumulativen Effekte und unter Berücksichtigung der bewilligten Windkraftanlagen (Windpark Deutsch-Wagram und Pillichsdorf II) der Standort des ggst. Vorhabens als gut geeignet bezeichnet werden, da die einzelnen Vorhaben als ein großer, zusammenhängender Windpark erscheinen werden, und daher im Sinne des Grundsatzes der Standortkonzentration gem. § 19 (3) des NÖ Raumordnungsgesetzes bestehende Standorte erweitert werden.

Wenngleich die durchgeführte Beurteilung eine mittlere Beeinträchtigung des Faktors „Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe im Nah- und Mittelwirkbereich“ zeigt, ist der Untersuchungsraum auf Grund der genannten Konzentration von Windkraftanlagen grundsätzlich als geeignet zu bezeichnen.

Eine Beeinträchtigung des Untersuchungsraumes ist somit sehr wohl zu erwarten, welche jedoch zusammenfassend als mittel zu bezeichnen ist, da der ggst. Windpark Großengersdorf II eine zusätzliche Belastung von schon technogen überprägten Sichträumen bedeutet.

1.10.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 5 UVP-G 2000

Um die Auswirkungen auf die Naturnähe / Visuelle Natürlichkeit, welche vom geplanten Windpark Großengersdorf II stark beeinträchtigt wird zu minimieren, werden folgende Maßnahmen getroffen.

Das Aufstellungsmuster der geplanten Windkraftanlagen wurde unter Berücksichtigung des Konzentrationsprinzips nach dem NÖ Raumordnungsgesetz festgelegt.

Durch die räumliche Nähe der einzelnen Anlagen zueinander wird eine möglichst effiziente Raumnutzung gesichert und der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert.

Die unterirdisch verlegten Leitungen der internen Windparkverkabelung zur Anbindung an das übergeordnete Stromnetz sowie die Minimierung des Flächenbedarfes für die Zufahrtswege durch die Benützung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes verhindern weitere Eingriffe in das Landschaftsbild.

Die Farbgebung der Windkraftanlagen in nicht reflektierenden Grauton hat eine bessere Einpassung in das vorherrschende Landschaftsbild und eine geringere Sichtbarkeit der Anlagen in Mittel- und Fernwirkzone zur Folge.

Durch die Nutzung dreiflügeliger, langsam drehender Anlagen der Type REpower 3.2M114 wird ein ruhigeres Erscheinungsbild ermöglicht.

Durch den Abbau der Anlagen nach Ablauf der Nutzungsdauer kann das ursprüngliche Landschaftsbild, soweit gewünscht, wieder hergestellt werden.

1.11 SCHUTZGUT SACH- UND KULTURGÜTER

1.11.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BE- EINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 ZIFF. 3 UVP-G 2000)

Als Sachgüter können einige Sachgüter im Projektgebiet angesprochen werden. Dazu zählen:

- Verkehrswege (Landstraßen, Autobahn,..)
- Leitungen der Energieversorgung (Strom-Freileitungen, Gas-Hochdruck-Leitungen)

Im weiteren Umfeld des Projektgebietes befinden sich einzelne Kleindenkmäler von untergeordneter Bedeutung.

Nach Angaben des Bundesdenkmalamtes sind keine Bodendenkmäler im ggst Projektgebiet zu erwarten.

1.11.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VOR- TEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 4 UVP-G 2000

Unter Berücksichtigung der erdverlegten Einbauten im Zuge der Bauphase können negative Auswirkungen verhindert werden.

Nach Angaben des Bundesdenkmalamtes sind, wie zuvor schon erwähnt, keine Bodendenkmäler im ggst Projektgebiet zu erwarten. Daher kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner negativen Beeinträchtigung kommt.

1.11.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUN- GEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 5 UVP-G 2000

- Es werden Mindestabstände eingehalten.
- Im Vorfeld der Erdarbeiten betreffend Wegeausbau und Verkabelung wird die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort bestimmt und eingemessen.
- Die ÖVE L20 wird bei den Verkabelungsarbeiten Berücksichtigung finden.

Weiters wird mit allen betroffenen Einbautenträgern Kontakt gepflegt um etwaige Beeinträchtigungen schon von vornherein auszuschließen.

2 *BESCHREIBUNG ALLFÄLLIG AUFGETRETENER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UVE*

Bei der Zusammenstellung der ggst. Umweltverträglichkeitserklärung sind keine Schwierigkeiten hinsichtlich technischer Lücken oder fehlender Datenbestände aufgetreten.